

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f48f08fd-12fa-3fba-b27a-82c7d1118d65>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung TROS Laserstrahlung Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	TROS Laser Teil 3
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Anhang 3 TROS Laser Teil 3 - Beispiele zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Laserbereichen

In den Abbildungen A3.1 und A3.2 werden Beispiele zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Türen vor Laserbereichen und von begehbaren Laserbereichen dargestellt.

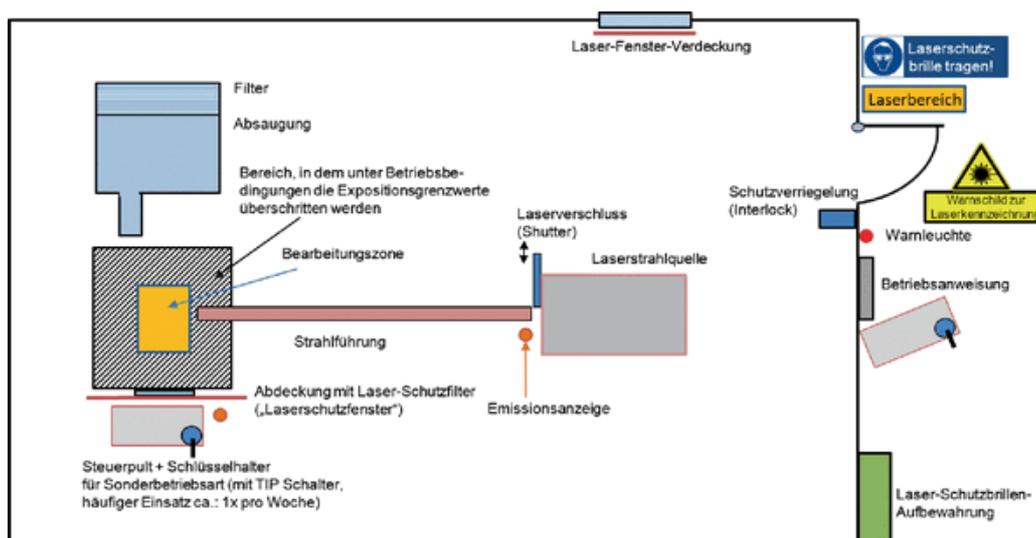


Abb. A3.1

Kennzeichnung und Abgrenzung des gesamten Raumes als Laserbereich für industrielle Anwendungen. Bei anderen Anwendungen kann die Schutzverriegelung an der Eingangstür durch andere Maßnahmen zur Abgrenzung (z. B. schleusenartiger Eingang) ersetzt werden.

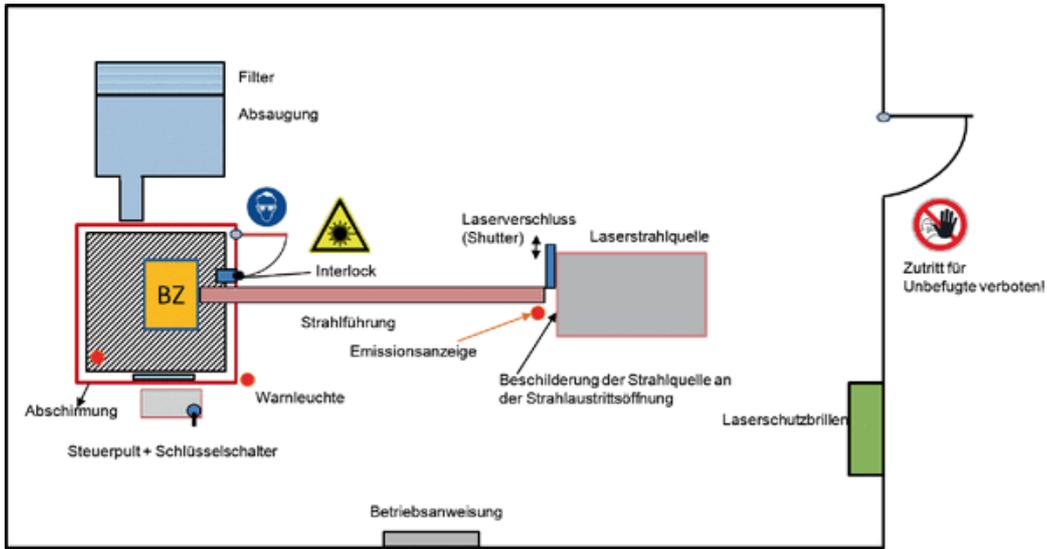


Abb. A3.2

Kennzeichnung und Abgrenzung eines begehbaren Raumes mit innen liegendem Laserbereich für industrielle Anwendungen